

## § 0207 BGB

(1) Die [Verjährung](#) von Ansprüchen zwischen [Ehegatten](#) ist gehemmt, solange die [Ehe](#) besteht. Das Gleiche gilt für Ansprüche zwischen

1. Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft besteht,  
2. dem Kind und

a) seinen Eltern oder

b) dem [Ehegatten](#) oder Lebenspartner eines Elternteils

bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes,

3. dem Vormund und dem [Mündel](#) während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses,

4. dem Betreuten und dem Betreuer während der Dauer des Betreuungsverhältnisses und

5. dem Pflegling und dem Pfleger während der Dauer der Pflegschaft.

Die [Verjährung](#) von Ansprüchen des Kindes gegen den Beistand ist während der Dauer der Beistandschaft gehemmt.

(2) § [208 BGB](#) bleibt unberührt.